

ZOLLBOOT WESERMÜNDE



Das Zollboot „Wesermünde“ wurde 1985 als Zollkreuzer Wattfahrt gebaut und war bis Februar 2025 für den Zoll im Streifendienst. Bis zur Außerdienststellung war die „Wesermünde“ uneingeschränkt fahr- und einsatzbereit. Sie besitzt aktuell gültige Zeugnisse der BGV. Es sind Funktionseinschränkungen aufgrund langer Liegezeit möglich, maßgeblich ist der Besichtigungszustand. Der Bordkran wurde demontiert, jedoch wird die „Wesermünde“ mit dem Einsatzschlauchboot angeboten.

Die in diesem Dokument angegebenen Daten und Beschreibungen sind unverbindlich und haben lediglich orientierenden Charakter.

TECHNISCHE DATEN

Bauwerft:	Ostsee-Werft Vertens, Winning an der Schlei
Baujahr:	1985
Baunummer:	1993
Klassezeichen Schiff:	GL 100 A 5 I Zollkreuzer
MMSI- Nummer:	211 234 810
Schiffskörper / Aufbauten:	Aluminium / Aluminium ALMG 4,5 Mn
Länge ü. a.:	17,35 m
Breite ü. a.:	4,10 m
Brückendurchfahrtshöhe:	3,70 m
Tiefgang:	1,20 m
Freibord:	Frischwasser 760 mm Sommer 774 mm
Leerschiffsgewicht:	23 t
Verdrängung:	22 t
Bruttoreaumzahl:	30

MASCHINEN-/ANTRIEBSANLAGE

Motor – Steuerbord:	Mercedes Benz OM424 / Wizemann 242 (dieselmehchanisch), Leistung 309 kW, Betriebsstunden 27.751 h
Motor – Backbord:	Mercedes Benz OM424 / Wizemann 242 OM424 (dieselmehchanisch), Leistung 309 kW, Betriebsstunden 27.751 h
Kupplungen – Stb / Bb:	Thormax, WSA 028, S/N 35-0045, Baujahr 1985, Thormax, WSA 028, S/N 35-0046, Baujahr 1985
Getriebe – Stb / Bb:	ZF, BW 120 S, S/N 002596, 2,04 Baujahr 1985 ZF, BW 120 S, S/N 002304, 2,04, Baujahr 1985

BUNKERVOLUMEN/RESTBUNKERSTAND

Kraftstoff:	2.060 l / ca. 1.700 l unversteuert (wird bei Übergabe ermittelt und unterliegt dem Energiesteuergesetz)
Frischwassertank:	400 l / restentleert
Abwassertank:	180 l / restentleert

NAUTISCHE- UND TECHNISCHE AUSRÜSTUNG

Radargeräte:	Koden MDL 2500
Magnetkompass:	Cassens und Plath Typ 21
Echolot:	Furuno FE 700
Elektronische Seekarte:	Simrad GN 33
Seefunk GMDSS:	STN Atlas DEBEG 6322
Selbststeueranlage:	Robertson Autopilot AP45
AIS:	NAIS 500
EPRIB:	Sailor Cobhan
Ankeranlage:	Lofrans Titan, 1 Anker 70 kg
Ruderanlage:	A/S Cylinderservice/ MA 200
Kran:	Demontiert
Heizung:	IPOST-Marine Heating, Typ Caminus 20C
Einsatzschlauchboot:	BRIG Falcon Tender F330 Außenbordmotor Mercury OPO21231, Leistung 15 kW

RÄUMLICHKEITEN

Die Wesermünde verfügt über ein geschlossenes Steuerhaus mit Steuerstand und Kartentisch. Die Messe mit Sitzgelegenheiten ist mit einer kleinen Kombüse sowie einem WC verbunden. Über das Hauptdeck gelangt man in den Maschinenraum.

TECHNISCHER ZUSTAND

Das Zollboot Wesermünde war bis zur Außerdienststellung fahrbereit.

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Übergabe der Wesermünde erfolgt mit dem Einsatzschlauchboot und den vorhandenen nautischen und maschinentechnischen Papieren, wie z.B. Bau-, Ausrüstungs- u. Sicherheitszeugnis, Funksicherheitszeugnis und Freibordrechnung. Sollte eine Ein- oder Umtragung im Schiffsregister notwendig sein, obliegen die Kosten sowie die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen dem Käufer.

Der Name der „Wesermünde“ darf vom Käufer nicht übernommen werden. Der Käufer hat vor oder während der Übernahme den Schiffsnamen, den Heimathafen, das Fliegersichtzeichen, die Aufschrift ZOLL sowie die Rundumkennleuchte dauerhaft unkenntlich zu machen bzw. zu entfernen, dies zu dokumentieren und der VEBEG zu übersenden.

An Bord verbleibende Brenn- und Schmierstoffe unterliegen dem Energiesteuergesetz.

Ausrüstungs- und Inventarteile gehören zum Losbestand, wie sie am Tag der Besichtigung vorhanden sind. Die auf den Bildern ersichtlichen losen Gegenstände sind nicht Teil des Losbestands. Durch den Rückbau von Funk- und Sondertechnik können Ausbauspuren vorhanden sein. Technische Maßzahlen sind ca.-Angaben.

Der Konservierungsanstrich kann mit PAK, Asbest, Blei und anderen Schwermetallen belastet sein. Die Beachtung der Sicherheits-, Zulassungs- und Umweltvorschriften, insbesondere bei der Durchführung von Arbeiten am Schiffskörper, sind Sache des Käufers.

Rechtshinweis zum Umgang mit den Ausschreibungsunterlagen

© VEBEG GmbH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Nachdruck der Ausschreibungsunterlagen bzw. der beigefügten Bilder, deren Aufnahme in Online-Dienste oder Internet und die Vervielfältigung auf Datenträger, auch auszugsweise, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die VEBEG GmbH gestattet.

Fotos, die während der Besichtigung entstehen und auf denen noch der Schiffsname, der Heimathafen, das Fliegersichtzeichen oder die Aufschrift ZOLL zu sehen sind, dürfen prinzipiell nicht zu werblichen Zwecken genutzt werden. Beim Weiterverkauf des Schiffes ist es untersagt, auf dessen ursprünglichen Namen, die hoheitliche Aufgabe und Herkunft hinzuweisen.

LIEGEPLATZ

Geestevorhafen
27570 Bremerhaven

Zugang zur Besichtigung
Hauptzollamt Bremen
An der Neuen Schleuse 10a
27570 Bremerhaven



BESICHTIGUNG

Besichtigungstermin am Donnerstag, den 15. Mai 2025, in der Zeit von 09.00–13.00 Uhr.

Teilnahme an der Besichtigung nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bis spätestens Montag, den 12. Mai 2025, 13.00 Uhr unter Angabe von Vor- und Zuname.

Ansprechpartner bei der VEBEG:

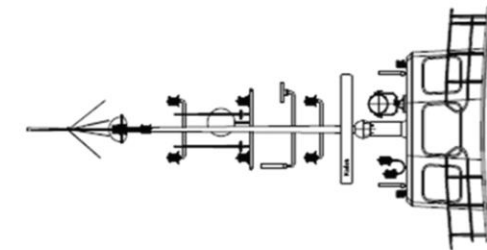
Herr Steffen Bensing

Tel.: +49 69 / 75897 248

E-Mail: steffen.bensing@vebeg.de

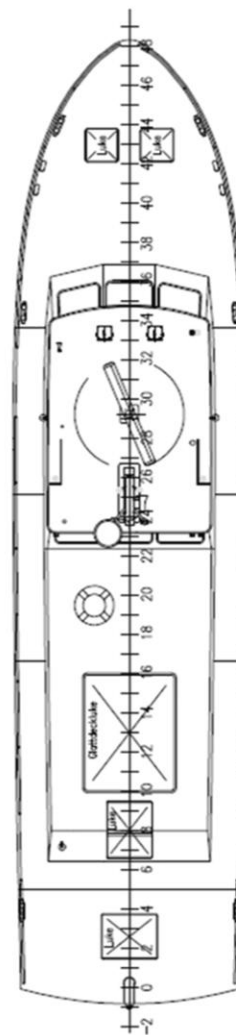
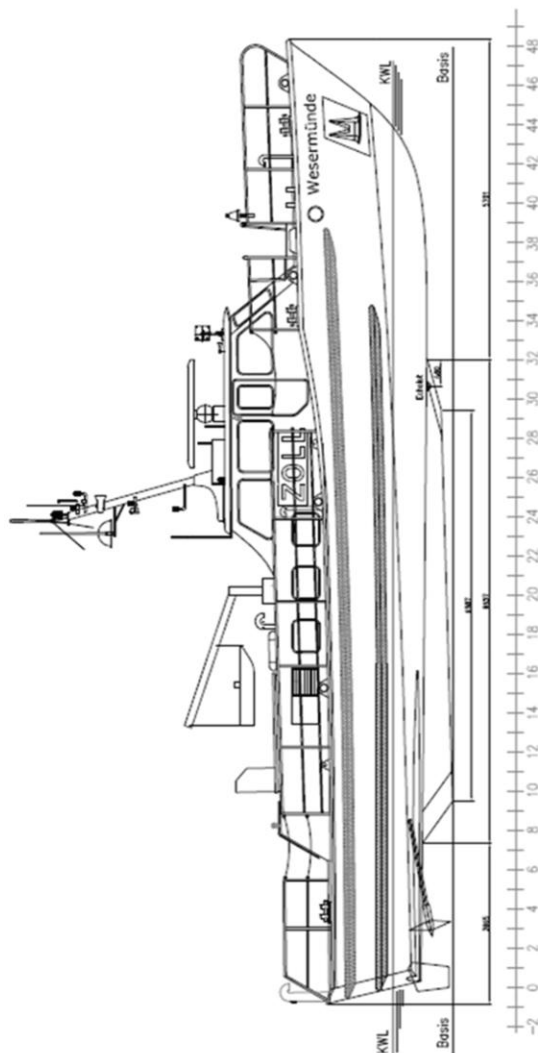
GEBOTSTERMIN

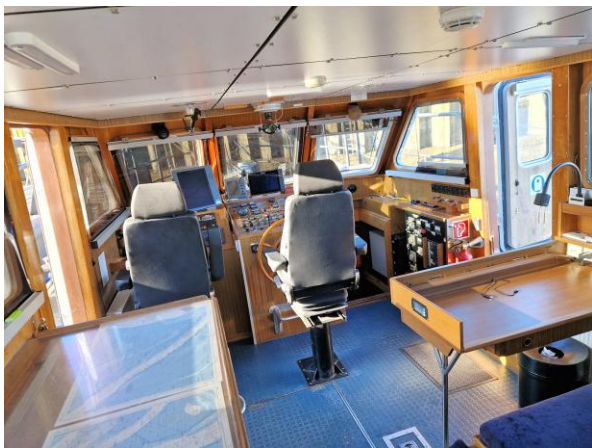
Gebote können online auf www.vebeg.de bis spätestens Mittwoch, den 28. Mai 2025, 13.00 Uhr abgegeben werden.



17m Zollboot Wesermünde

Abbildung ähnlich







ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

A Allgemeines

1. Die VEBEG GmbH verkauft ausgemusterte Güter ihrer Auftraggeber im Ausschreibungsverfahren gegen Höchstgebot. Der Verkauf durch VEBEG erfolgt im eigenen Namen und für Rechnung deren Auftraggeber (Kommissionsgeschäft). Agiert die VEBEG auch im Namen des Auftraggebers (Agenturgeschäft), legt sie dies bei Ausschreibung offen, es gelten jedoch diese Bedingungen ebenso als durch deren Auftraggeber gestellt und vereinbart.
2. Die Ausschreibungen werden auf der Internetseite www.vebeg.de veröffentlicht und richten sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB. "Unternehmer" gem. § 14 BGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. VEBEG kann daher schon im Zuge der Registrierung, bzw. bei Vertragsschluss, verlangen, dass die Unternehmereigenschaft ausreichend nachgewiesen wird, z.B. durch Angabe der UST-ID-Nr. und / oder sonstige geeignete Nachweise. Die für den Nachweis angefragten Daten sind vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.
3. Die nachstehenden und die jeweils in der Ausschreibung genannten Bedingungen in ihrer jeweiligen zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe gültigen Fassung gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen VEBEG und deren Kunden. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der VEBEG. Die VEBEG behält sich vor, diese Bedingungen abzuändern, insbesondere diese an Gesetzesänderungen und Vorgaben der Rechtsprechung anzupassen. Künftige Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird VEBEG mindestens 2 Wochen vor deren Inkrafttreten für künftige Gebote auf der Website veröffentlichen und Bieter vor Gebotsabgabe auffordern, diese neuen Bedingungen zu akzeptieren.
4. Die Ausschreibungen der VEBEG sind unverbindlich und stellen keine verbindlichen Vertragsanträge im Rechtssinne dar, sondern verstehen sich als Aufforderung an die Bieter, ihrerseits verbindliche Vertragsanträge ("Gebote") abzugeben.
5. Die Zugelassenen der VEBEG umfassen auch Güter, die nach Einschätzung der VEBEG von der Ausfuhrliste zur Außenwirtschaftsverordnung erfasst sind und für deren Ausfuhr somit eine Genehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erforderlich ist. Diese Waren werden mit einem entsprechenden Hinweis versehen.

B Hinweise zur Gebotsabgabe

1. Die auf der Internetseite www.vebeg.de angebotenen Fahrzeuge/Waren sind durch deren Auftraggeber ausgemustert worden, typischerweise weil sie nicht mehr fahrbereit, funktionsfähig bzw. unvollständig sind. Zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, Funktionsfähigkeit oder Vollständigkeit können umfangreiche Reparaturen und Ersatzbeschaffungen erforderlich sein. Der Käufer hat die Ware aus diesem Grund vor einer Gebotsabgabe unbedingt zu besichtigen. (vgl. Punkt G "Gewährleistung").
2. Gebote können grundsätzlich nur online unter www.vebeg.de bis zum Ablauf des Gebotstermins abgegeben werden.
3. Zugelassen zur Abgabe von Geboten sind unbeschränkt geschäftsfähige natürliche und juristische Personen, die die Voraussetzungen nach A.2 erfüllen, sich registriert haben und deren Benutzerkonto freigeschaltet ist.
4. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Registrierung und Freischaltung besteht jedoch nicht. Insbesondere ist VEBEG jederzeit berechtigt, Bieter von der Gebotsabgabe auszuschließen und die Registrierung zu widerrufen.
5. Bei Ausschreibungen erfolgt die Rücknahme eines Gebotes durch Betätigen des "Storno"-Buttons vor Ablauf des Gebotstermins. Bei Live-Auktionen ist die Rücknahme eines Gebotes nicht möglich.
6. Nach Ablauf des Gebotstermins ist der Bieter an sein Gebot gebunden. Der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, wird innerhalb von 7 Tagen durch Übersendung der Rechnung benachrichtigt. Die Zuschlagspreise werden unter www.vebeg.de veröffentlicht.

C Verkauf

1. Gebote eines Bieters sind verbindliche Vertragsanträge.
2. Der Kaufvertrag mit einem Bieter kommt durch die Erteilung des Zuschlags im Gebotstermin zustande. Der Zuschlag wird grundsätzlich auf das zu diesem Zeitpunkt vorliegende Höchstgebot erteilt. Ein Anspruch des Höchstbieters auf Zuschlagserteilung besteht nicht.
3. Zum Kaufpreis kommt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu, sofern nicht von einer umsatzsteuerlichen Sonderregelung (z. B. § 25 a UStG) Gebrauch gemacht wird.

D Zahlung

1. Die Zahlung des Kaufpreises muss innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug auf einem Konto der VEBEG eingegangen sein, sofern nicht abweichende Termine in der Ausschreibung benannt sind. Zahlungen haben in EURO unbar zu erfolgen. Bankspesen und Kursdifferenzen gehen zu Lasten des Käufers.
2. Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet und bei Ausfuhrlieferungen in das Drittlandsgebiet i.S. des UStG hat der Käufer zusätzlich zu dem Kaufpreis als Sicherheit einen Betrag in Höhe der deutschen gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Sicherheitsleistung wird bei innergemeinschaftlichen Lieferungen erstattet, wenn nach Abholung der Ware die "Gelagens Bestätigung" des Käufers bei der VEBEG vorliegt. Bei Ausfuhrlieferungen erfolgt die Erstattung, wenn die Ausgangszollstelle der VEBEG den elektronischen Ausgangsvermerk übermittelt hat, bei Fahrzeugen ist zusätzlich eine Bescheinigung über die Zulassung oder die Einfuhrbesteuerung im Drittland vorzulegen. Der Erstattungsbetrag verfällt, wenn die geforderten Nachweise nicht innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungsdatum bei der VEBEG vorliegen; die Verpflichtung des Käufers zur Vorlage der Nachweise wird hierdurch nicht berührt.
3. Der Käufer kann gegen Ansprüche der VEBEG nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder von der VEBEG nicht bestritten wurden.

E Übergabe der Ware

1. Der Käufer erhält nach vollständiger Bezahlung des Rechnungsbetrages eine Abholvollmacht.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die gekaufte Ware innerhalb von drei Wochen ab Rechnungsdatum unter Vorlage der Abholvollmacht abzuholen, sofern nicht abweichende Fristen in der Ausschreibung benannt sind. Diese Abnahmeverpflichtung gehört zu den Hauptleistungspflichten des Käufers. Der Käufer hat den Abholtermin rechtzeitig vorher mit der Lagerstelle zu vereinbaren.
3. Beim Verkauf an ausländische Abnehmer ist VEBEG als Ausführer verantwortlich für die Beachtung der Zollvorschriften und für das Ausfuhrgenehmigungsverfahren. Bei der Ausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in Drittländer meldet VEBEG die Waren elektronisch bei der für den Lagerort zuständigen Ausfuhrzollstelle zur Ausfuhr an. Drittländerkunden müssen grundsätzlich die Ware vor der Abholung bei der Ausfuhrzollstelle stellen. Zur Gestellung erhält der Käufer zusammen mit der Abholvollmacht den durch die VEBEG unterschriebenen Status der Ausfuhr-anmeldung mit der entsprechenden Movement-Reference-Number (MRN). Die Ausfuhrzollstelle übermittelt nach der Gestellung die MRN an die Ausgangszollstelle und erstellt für den Käufer das Ausfuhrbegleitdokument.
4. Bei der Ausfuhr von ausfuhrgenehmigungspflichtigen Waren aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Übergabe der Ware erst nach Erteilung der Ausfuhrgenehmigung durch das BAFA. Die Ausfuhrgenehmigung wird von der VEBEG beantragt. Der Käufer hat der VEBEG die für das Genehmigungsverfahren erforderlichen Dokumente (z.B. Endverbleibsdokumente) unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Beim Verkauf an inländische Abnehmer obliegt es diesen, die Ware gegebenenfalls auf ihre Ausfuhrgenehmigungspflicht zu prüfen und eine Ausfuhrgenehmigung beim BAFA zu beantragen.

5. Die Ware wird ab Stand- bzw. Lagerort (ab Werk / EXW gemäß Incoterms) verkauft. Der Käufer hat die für Verladung und Transport notwendigen Arbeitskräfte und Gerätschaften zu stellen und gegebenenfalls anfallende Kosten der Zollbehandlung zu zahlen.
6. Mit der Übergabe der Ware, spätestens jedoch mit Ablauf der Frist nach E 2, geht die Gefahr für Verschlechterung oder Untergang der Ware auf den Käufer über.
7. Bei Ware, die nach Gewicht, Stückzahl oder Maß verkauft ist, wird die genaue Menge durch Wiegen, Zählen oder Messen bei der Auslieferung unter Aufsicht der Abgabestelle festgestellt.
Bei Verkauf nach Gewicht ist die Ware auf der dem Lagerort nächstgelegenen Waage auf Kosten des Käufers zu wiegen, die Wiegekarten sind unverzüglich der Abgabestelle auszuhändigen.
Handelsübliche Mehrmengen sind vom Käufer abzunehmen, wenn VEBEG dies verlangt; sie werden mit dem vereinbarten Preis nachberechnet. Für handelsübliche Mindermengen werden entsprechende Gutschriften erstellt; Nachlieferung ist ausgeschlossen.
8. Der Käufer hat nur Anspruch auf Übergabe derjenigen Dokumente (Zulassungs- bzw. Ersatzbescheinigungen, Betriebsbücher u.ä.), die der VEBEG von ihren Auftraggebern zur Weitergabe genehmigt sind.

F Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Ware geht erst mit vollständiger Bezahlung und Übergabe auf den Käufer über.

G Gewährleistung

1. Die angebotenen Fahrzeuge/Waren sind durch die Auftraggeber ausgemustert und befinden sich unter deren Sachherrschaft an deren Lagerorten. Aufgrund der Unkenntnis des tatsächlichen Zustands der Ware übernimmt die VEBEG grundsätzlich keine Garantien für Art, Menge, Güte, Zustand, Verwendbarkeit, Funktionsfähigkeit, Zulassungsfähigkeit, Unfallfreiheit und Nichtvorhandensein von Mängeln.
2. Hinweise auf Art, Zustand oder Zusammensetzung der Ware sowie Mengenangaben bei Angeboten en bloc sind unverbindlich. Auskünfte, Angaben oder Zusicherungen sind nur verbindlich, wenn sie von der VEBEG schriftlich bestätigt sind.
3. Der Verkauf der Ware erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
4. Die Beachtung von Sicherheits-, Zulassungs- und Umweltschutzvorschriften sowie die Einholung von Betriebserlaubnissen sind Sache des Käufers.

H Haftung

1. Die Haftung der VEBEG wegen einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit oder arglistigen Verschweigens eines Sachmangels richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Übrigen haftet VEBEG für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
3. Weitergehende Haftungsansprüche gegenüber der VEBEG bestehen nicht. Sollte eine Haftung der VEBEG dem Grunde nach doch bestehen, wird die Haftung der VEBEG in anderen als den in H 1 und H 2 genannten Fällen der Höhe nach auf den Kaufpreis begrenzt.
4. Die vorstehend genannten Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der VEBEG.
5. VEBEG übernimmt keine Gewähr für die jederzeitige Verfügbarkeit ihrer Website www.vebeg.de und haftet nicht für technische Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit dem Medium Internet.

I Zahlungs- und Abnahmeverzug

1. Bei Zahlungsverzug kann VEBEG unter Vorbehalt aller weitergehenden Rechte (§§ 280, 281 BGB) Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz berechnen und ihre fälligen Leistungen aus allen mit dem Käufer abgeschlossenen Kaufverträgen zurückhalten.
2. Bei Abnahmeverzug ist VEBEG berechtigt, Verzugskosten in Höhe der bei Spediteuren üblichen Lagergebühren zu berechnen und/oder die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers abtransportieren und anderweitig einlagern zu lassen. Sie kann darüber hinaus gemäß §§ 280, 281 BGB nach Fristsetzung die Ware freihändig veräußern bzw. anderweitig verwerten/entsorgen und dem Käufer die entstandenen Kosten und Verzugsschäden berechnen.

J Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

Erfüllungsort für alle Zahlungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Frankfurt am Main.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Internationale UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.

Ausgabe Allgemein: Januar 2022